

Stadt Büdingen

Preiserle 2

Rinderbügen

Errichtung und Betrieb einer Holzenergieanlage

– Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag –
- Eingriffs- und Ausgleichsberechnung -

Planungsträger: Hemma-Christiane Fürstin zu Ysenburg und Büdingen
Preiserle 2
63654 Büdingen-Rinderbügen

Bearbeitung: Mohr+Partner
Im Hinterfeld 17a
63654 Büdingen

Stand: 31.03.2020

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung	3
2 Bestandserfassung und Vorkommensprognose	4
2.1 Datengrundlagen	4
3 Maßnahmenplanungen.....	5
3.1 Bestandsbeschreibung	5
3.2 Eingriffe durch die geplante Maßnahme	5
3.3 Vermeidungsmaßnahmen	6
3.4 Kompensation.....	7
3.5 Forstrechtliche Kompensation	7
4 Europäische Brutvogelarten	8
4.1 Arten der FFH-Richtlinie	8
4.2 Konfliktanalyse	9
5 Fazit	11
6 Literatur.....	11

1 Einleitung

Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens für den Vorhaben- und Erschließungsplan „Die Preiserle“ sind die artenschutzrechtlichen Bestimmungen nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sowie der FFH-Richtlinie und der EU-Vogelschutzrichtlinie (VSchRL) zu beachten.

Dies betrifft im Wesentlichen die drei grundsätzlichen Verbote der Tötung, der Störung sowie der Schädigung von Lebensstätten.

Die artenschutzrechtlichen Verbote für FFH-Arten und europäische Vogelarten stellen unüberwindbare Planungsleitsätze dar.

Gegen diese Verbote darf daher eine rechtmäßige Planung nicht verstoßen, sofern nicht die Möglichkeit einer Befreiung oder Ausnahme besteht.

Bei etwaigen Eingriffen ist für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie für europäische Brutvogelarten gemäß § 44 (5) BNatSchG darauf zu achten, dass „die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird“.

Nach Artikel 16 der FFH-Richtlinie sind Befreiungen zudem nur dann möglich, wenn die Populationen der betroffenen Arten in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen können.

Entscheidendes Kriterium für eine Befreiung ist also, dass ein günstiger Erhaltungszustand gewahrt bleibt oder über vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen wieder hergestellt wird.

Die Beurteilung der artenschutzrechtlichen Belange wird unter Berücksichtigung des „Leitfadens für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen“¹ durchgeführt.

In Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde beim Wetteraukreis wurde für die betroffene Freifläche eine Betrachtung der Vögel für notwendig erachtet. Aus jahreszeitlichen Gründen soll im vorliegenden Fall eine Potenzialabschätzung auf Basis von Erhebungen sowie vorzufindender Habitatstrukturen erstellt werden.

Im Bereich des vorhandenen Aufstellortes der Holzenergieanlage wird ein Eingriff in einen Waldbestand durchgeführt. Dadurch werden die Lebensräume dort vorkommender Tier- und Pflanzenarten verändert oder berührt.

¹ Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, HMUELV, Wiesbaden, 2. Fassung Mai 2011

2 Bestandserfassung und Vorkommensprognose

2.1 Datengrundlagen

Im Zuge einer Geländebegehung im März 2020 wurde eine Kartierung der Biotop- und Nutzungstypen des Planbereichs durchgeführt. Als Grundlage für die vorliegende Artenschutzprüfung dient somit diese Kartierung mit einer Bewertung geeigneter Habitatstrukturen für geschützte Arten.

Die Aufstellfläche befindet sich auf einem Privatgrundstück in 64654 Büdingen, Ortsteil Rinderbügen, Flur 4, Flurstück 100/1.

Dieses Flurstück hat eine Größe von 7.243 m² und ist nicht bebaut.

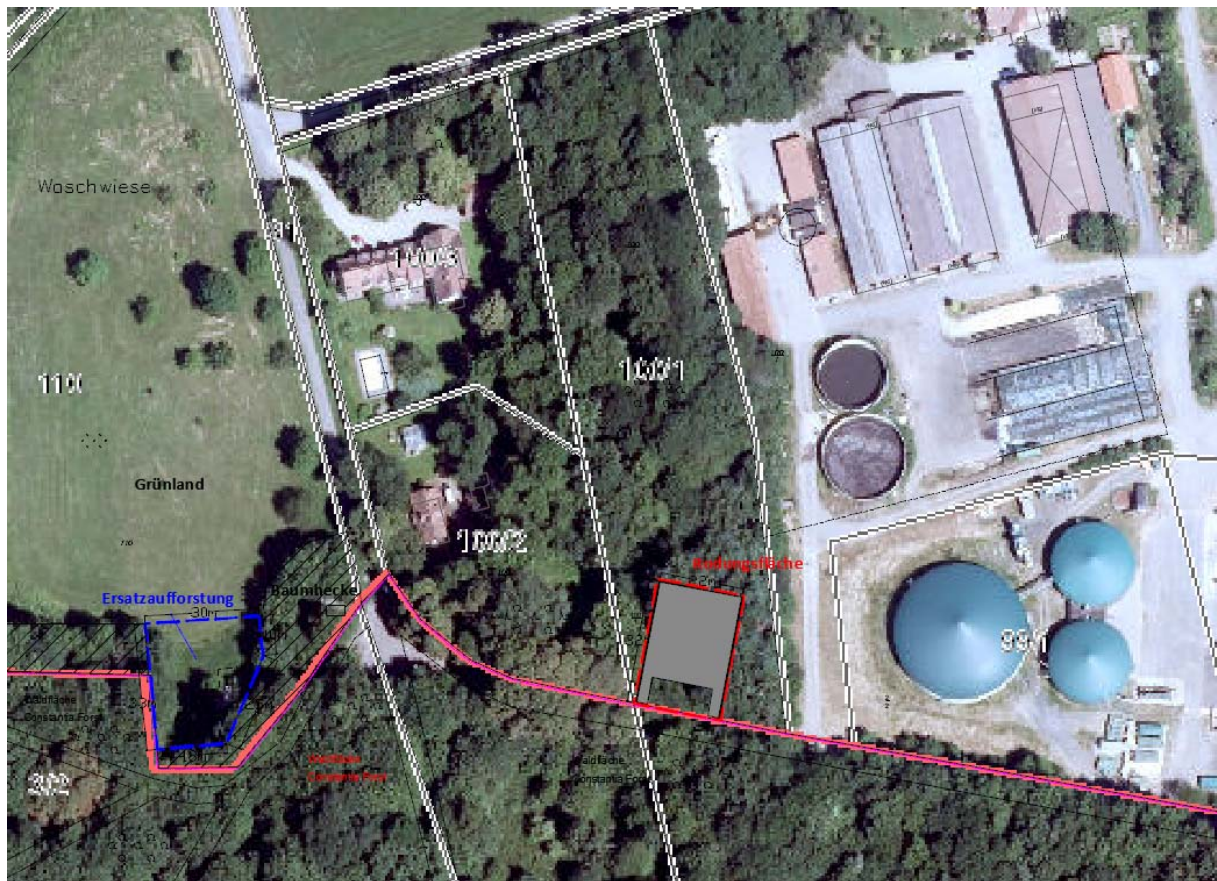


Abb. Luftbild mit gestrichelter roter Eintragung zeigt den Aufstellort der Anlage, der Bereich mit blauer Linie die Ersatz-aufforstungsfläche

3 Maßnahmenplanungen

3.1 Bestandsbeschreibung

Das Flurstück ist ca 180 m lang und rund 40 m breit. Auf rund 5.400 m² ist die Fläche mit einem Eichenbestand (grün) bestockt, der Rest mit einem jungen Fichten- und Douglasienbestand (beige).



Abb.: Planausriß zum Bestand, grün Laubholz, beige Nadelholz

Die ca. 40-jährigen Fichten sind fast komplett abgestorben und mussten gefällt werden. Der Bestand wird nicht komplett geräumt, weil die Douglasien Chancen zur Erholung haben. Fehlstellen außerhalb des Aufstellbereichs der Anlage werden wieder aufgeforstet.

In dem Räumungsbereich der Fichte soll eine Fläche von 32 x 22 m für die Aufstellung und den Betrieb einer Holzenergieanlage hergerichtet werden.

Die Zufahrt erfolgt über einen Waldweg und nicht über öffentliche Straßen.

Die anfallende Wärme wird für die Heizung von verschiedenen Gebäuden genutzt und der anfallende Strom wird in das öffentliche Netz eingespeist.

Zum Einsatz kommt ausschließlich aufbereitetes Wald- und Landschaftspflegerestholz. Die anfallende Holzasche wird landwirtschaftlich verwertet.

3.2 Eingriffe durch die geplante Maßnahme

Die Anlagentechnik ist in vier Containern (teilw. doppelte Höhe) eingebaut, die auf Streifenfundamenten abgesetzt werden. Die Container nehmen eine Fläche von 79,5 m² ein, die wie eine versiegelte Fläche bewertet wurde.

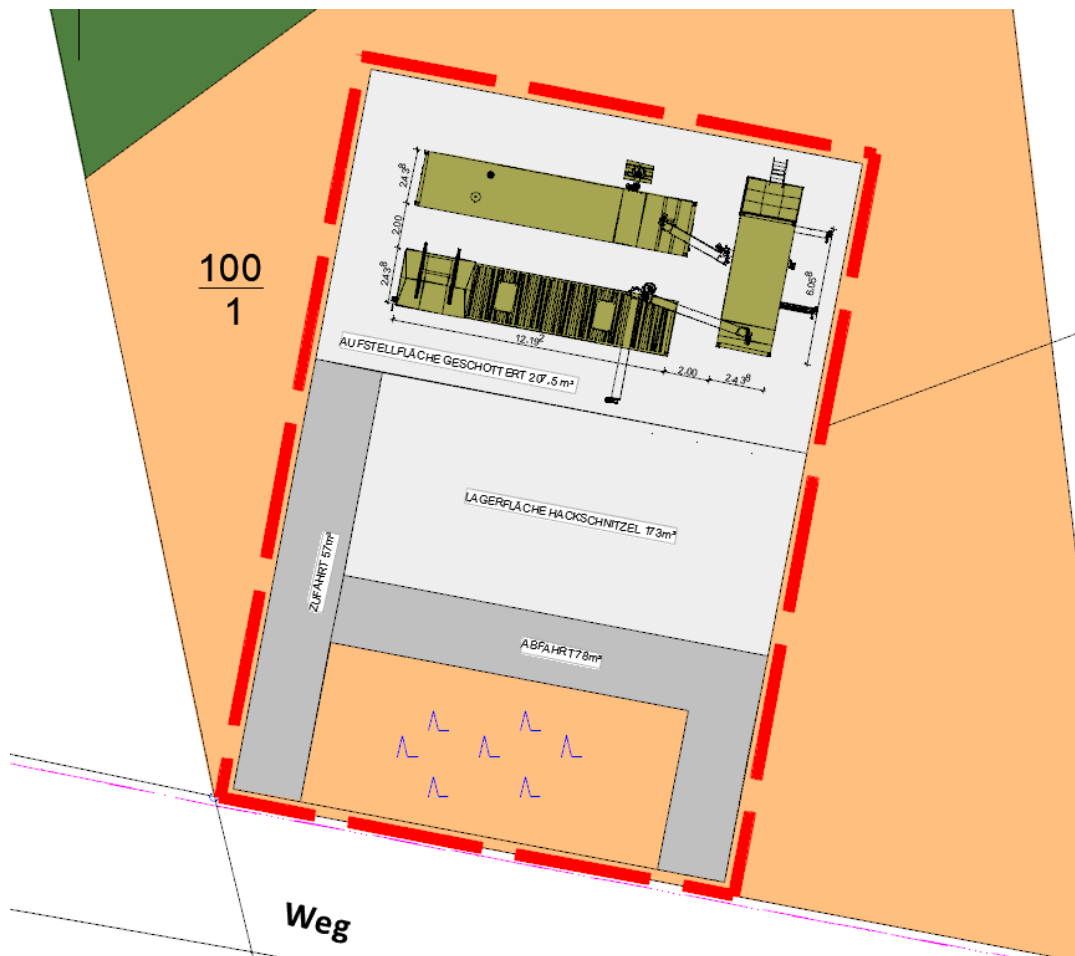


Abb: Detail zur geplanten Nutzung

Für die Zufahrt und ein Zwischenlager für das fertig aufbereitete Holz sowie für einen Arbeitsbereich um die Container werden Flächen geschottert und mit wassergebundener Decke auf eine Fläche von 595,5 m² hergerichtet.

Durch Verzicht auf Asphaltierungen und großflächige Überdachungen wurde der Eingriff maximal minimiert. Es stehen dort keine alternativen Gebäude, Räume oder Flächen zur Verfügung, in denen die Maßnahme mit geringeren Eingriffsfolgen untergebracht werden kann. Der Standort auf der Fläche mit den durch Trocknis abgestorbenen Fichten bietet sich als Aufstellort an, weil dafür ansonsten keine gesunden Bäume gefällt werden müssen.

Die erforderliche Rodungsfläche beträgt 595,5 m². Die notwendige Ersatzaufforstung soll mit 850 m² auf dem Nachbargrundstück der Antragstellerin ausgeführt werden.

Dazu wurde eine Eingriffsbilanzierung erstellt, die zu einem Überschuss von 213 Punkten kommt.

3.3 Vermeidungsmaßnahmen

Zur Vermeidung von Tötungs- und Störungsverboten wird die Maßnahme auf einer Fläche durchgeführt, deren Baumbestand bereits im Winter gefällt wurde. Durch die laufende Aufarbeitung des liegenden Holzes und die Räumung des Schlagabraums sowie der Stockrodung im Frühjahr ist eine dauerhafte Störung gegeben, die einer Frühjahrsbesiedelung entgegensteht.

Bei der Aufforstungsfläche handelt es sich um eine intensiv genutzte Weide mit einem Viehunterstand, der vor der Bepflanzung entfernt wird.

3.4 Kompensation

Zur Sicherstellung eines ausreichenden Futterangebots sollen zwei Vogelfütterungen nachhaltig unterhalten werden. Sie sind jährlich ab der Getreideernte bis zum nächsten Frühjahr zu beschicken.

3.5 Forstrechtliche Kompensation

Auf dem benachbarten Flurstück 110, das auch im Besitz der Antragstellerin ist, wird eine derzeitige Wiesenfläche auf 850 m² mit Robinien, Schwarznuss und Roteichen aufgeforstet. Dazu wird ein gesonderter Antrag gem. §12 Hessisches Waldgesetz gestellt.

4 Europäische Brutvogelarten

Nach Abschätzung der Habitataignung und Auswertung vorhandener Daten ist für diesen Bereich mit folgenden Vogelarten zu rechnen.

Tab. 1: Artenliste der im Plangebiet, tatsächlich beobachtete Vogelarten

Artengruppe Vögel		Vorkommen		Rote Liste		Artenschutz		
Deutscher Name	Wissenschaftl. Name	Status	Quelle	BRD	Hessen	D	EU	EHZ
Amsel	<i>Turdus merula</i>	N	S	-	-	b	-	
Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>	(B)	S	-	-	b	-	
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	(B)	S	-	-	b	-	
Dohle	<i>Corvus monedula</i>	(B)	S	-	V	b	-	
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	(B)	S	-	-	b	-	
Elster	<i>Pica pica</i>	(B)	S	-	-	b	-	
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	(B)	S	-	-	b	-	
Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	N	S	V		b	-	
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	N	S	V	V	b	-	
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	B	S	-	-	b	-	
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	(B)	S	-	-	b	-	
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	(B)	S	-	-	b	-	
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	(B)	S	-	-	b	-	
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	N	S	-	-	S	-	
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	B	S	-	-	b	-	
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	N	S	-	-	b	-	
Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	N	S	-	V	b	-	
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	(B)	S	-	-	b	-	
Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>	N	S	-	V	b	-	
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	(B)	S	V	V	b	-	
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	N	S	-	-	S	-	
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	N	S	-	-	b	-	
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	(B)	S	-	-	b	-	
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	(B)	S	-	-	b	-	
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	N	S	-	-	S	I	
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	N	S	-	V	S	I	
Sumpfmehle	<i>Poecetes palustris</i>	N	S	-	-	b	-	
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	(B)	S	-	-	b	-	
Waldbaumläufer	<i>Certhia familiaris</i>	N	S	-	-	b	-	
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	N	S	-	-	S	-	
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	N	S	-	-	b	-	
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	N	S	-	-	b	-	

Vorkommen, Schutz- und Gefährdungskategorien	Status / Legende
Bekanntes Vorkommen	B: Brutvogel; (B): als Brutvogel in angrenzenden Beständen; N: Nahrungsgast; p: potenziell
D: BNatschG, Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)	b: besonders geschützt s: streng geschützt
EU: Vogelschutzrichtlinie (VSchRL)	I: Art des Anhangs I der VSchRL; Z: Gefährdete Zugvogelart nach Art. 4.2 der VSchRL
EHZ: Erhaltungszustand in Hessen lt. Ampelliste der staatl. Vogelschutzwarte Hessen 2008	grün: günstig; gelb: ungünstig bis unzureichend; rot: ungünstig bis schlecht
Rote Listen: BRD 2008 Hessen 2006	2: stark gefährdet; 3: gefährdet in Deutschland; V: Vorwarnliste 3: gefährdet in Hessen; V: Art auf Vorwarnliste für Hessen

4.1 Arten der FFH-Richtlinie

Mögliche Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Vertreter übriger Tiergruppen beschränken sich im Eingriffsbereich auf Überflüge von Fledermäusen sowie auf Reptilien. So ist für den Planbereich aufgrund des Quartierangebots in den benachbarten Altholzbeständen mit Jagd- bzw. Transferflügen von Fledermäusen zu rechnen.

4.2 Konfliktanalyse

Durch die vorliegende Planung wird ein Eingriff in Boden, Natur und Landschaft vorbereitet. Im Rahmen der Darstellungen zur Eingriffsregelung wird dieser Sachverhalt dargestellt.

Als umweltrelevante Wirkfaktoren einer Planung lassen sich generell bau-, anlagen- und betriebsbedingte Maßnahmen unterscheiden. Im Hinblick auf die mögliche Betroffenheit geschützter Vogelarten sind keine Auswirkungen zu erwarten, die primär die Störung von Individuen und damit verbundenes Meideverhalten nach sich ziehen dürften.

Die Bewertung der Betroffenheit vom Planvorhaben wird gemäß *Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 2. Fassung* (HMULV 2011) durchgeführt. Für alle allgemein verbreiteten und häufigen Arten im günstigen Erhaltungszustand, kann die vereinfachte Prüfung in tabellarischer Form erfolgen; die Betroffenheit der Arten wird dabei nach den in § 44 (1) BNatSchG aufgeführten grundsätzlichen Tatbeständen der Tötung (Nr. 1), der Störung (Nr. 2) sowie der Schädigung von Lebensstätten (Nr. 3) bewertet (vgl. Tab. 2).

Arten in günstigem Erhaltungszustand

Ein Eintreten der Verbotstatbestände nach Nr. 1 und 2 ist unter Berücksichtigung möglicher Vermeidungsmaßnahmen nicht zu erwarten. Für die Tatbestände nach Nr. 3 kann für alle vorkommenden Vogelarten im günstigen Erhaltungszustand vom Zutreffen der so genannten Legalausnahme nach § 44 (5) Satz 2 ausgegangen werden, da hier die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Arten in ungünstigem Erhaltungszustand – Ampel rot

Arten wie Gartenrotschwanz, Waldlaubsänger oder Baumpieper wurden bei den Begängen nicht angetroffen. Sie finden in den Altholzbeständen der angrenzenden Wald- und Streuobstflächen umfangreich geeignete Lebensräume.

Arten in ungünstigem Erhaltungszustand – Ampel gelb

Die Feldflächen auf dem Höhenrücken östlich von Rinderbügen verzeichnen einen guten Feldlerchenbesatz. Die Feldlerche nutzt die Eingriffsfläche nicht.

Typische Lebensräume des Feldsperlings sind offene, locker baumbestandene Landschaften, zum Beispiel Streuobstwiesen, Feldgehölze, Parks oder Obstgärten. Ebenso werden Orts- und Waldränder sowie lichte Laubwälder besiedelt. Solche Landschaften finden sich in der Umgebung und werden vom Spatz zur Nahrungssuche genutzt. Die Nistkästen der Vogelschutzgruppe Rinderbügen sind meist mit Vertretern seiner Art besetzt.

Der Grauspecht war in Hessen ein in Laub- und Mischwäldern verbreiteter Vogel. Er benötigt wie alle Spechte alte Bäume, die für den Höhlenbau geeignet sind. Daneben lebt dieser Vogel insbesondere von Ameisen. Die gibt es aber nur auf Waldböden, die von der Sonne erreicht werden. Es sind die lü-

ckigen Altholzbestände ohne Naturverjüngung und mit einem angemessenen Nadelholzanteil, in denen der sogenannte „Lichtwaldspecht“ sein Auskommen finden kann. Südlich des Plangebietes gibt es diese Strukturen auf großer Fläche.

Der Haussperling brütet bevorzugt in Kolonien von 10–20 Brutpaaren in Höhlen, Spalten, Nischen an Bauwerken, Erdwänden, Bäumen, verlassenen Nestern anderer Arten sowie teilweise sogar im Innern von Hallen u.a. Gebäuden. Hier brütet diese Art in den landwirtschaftlichen Gebäuden am nahen Dorfrand und nutzt die Flächen rund um das Plangebiet zur Nahrungssuche.

Der Kernbeißer bewohnt lichte Laubwälder und Waldränder, wobei er Eichen-Hainbuchenwälder und Kiefermischwälder bevorzugt. Seit den 1990-er Jahren gehen die Bestände dieses Vogels zurück. Es wird darüber spekuliert, ob der Rückgang der Hainbuche als üblicher Waldbaum daran schuld sein kann. Der Kernbeißer ernährt sich hauptsächlich von Samen von Laubbäumen und Früchten. So stellen die Samen von Hainbuche, Feldahorn und Rotbuche neben Kirschen und Zwetschgen das bevorzugte Nahrungsangebot dar. Im Frühjahr wird die Nahrung durch Knospen ergänzt. Im Spätsommer werden gerne Laubwälder mit einem hohen Bestand an Bucheckern aufgesucht und Früchte vom Ahorn verzehrt. Es werden jedoch auch Schlehen, Mehlbeeren, Hagebutten, Traubenkirschen, Samen von Eschen, Ulmen und Erlen verzehrt. Die meisten dieser Arten findet dieser Vogel, der auch in Rinderbügen selten geworden ist, rund um das Plangebiet.

Der Kolkrabe bewohnt den Büdinger Wald und ist bei seiner Nahrungssuche auch in der anschließenden Feldgemarkung gesehen worden.

Wenngleich der namensgebende Ruf des Kuckucks noch oft im Mai zu hören ist, gesehen wird dieser heimliche Vogel nur selten. Dabei gehen in Hessen die Bruten ständig zurück. Es wird mit der kontinuierlichen Abnahme seiner Wirtsvögel begründet. Er kommt westlich des Plangebietes vor.

Hessen beherbergt einen überdurchschnittlich hohen Anteil von etwa 10 Prozent des deutschen und 5 Prozent des europäischen Bestandes des Rotmilans. Mit etwa 12.000 Paaren brütet gut die Hälfte des nur in Europa lebenden eindrucksvollen Greifvogels in Deutschland. Die Populationsentwicklung wird als rückläufig beschrieben und eine wesentliche Ursache sind die Verluste in Windenergieanlagen zu nennen. Das Plangebiet wird von diesem Vogel als Überflugs- und Jagdgebiet genutzt.

Weltweit gesehen ist der Schwarzmilan die häufigste Greifvogelart. Hessen beherbergt deutlich über 10 Prozent des deutschen Brutbestands. Die Brutplätze liegen oft in Waldrandnähe. Das Plangebiet wird von diesem Vogel als Überflugs- und Jagdgebiet genutzt.

Für den Trauerschnäpper gibt es Hinweise auf starke Bestandsabnahmen. Sein Lebensraum sind die Laub- und Mischwälder, Parks und Gärten. Er ist am häufigsten dort anzutreffen, wo es genügend Baumhöhlen und Nistkästen zum Brüten gibt. Sein Rückgang wird mit einer zeitlichen Verschiebung der Verpuppungszeiten verschiedener Schmetterlingsarten gesehen. Dadurch stünden für die Fütterung seiner Jungvögel nicht mehr ausreichend Puppen zur Verfügung. Daneben ernährt sich dieser Vogel aber auch von anderen Insekten, die westlich des Plangebiets aufgrund der extensiven Nutzung und Pflege zahlreich anzutreffen sind.

5 Fazit

Die vorliegende artenschutzrechtliche Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG für die im Einflussbereich des Vorhabens vorkommenden geschützten Arten bei Einhaltung geeigneter Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen nicht berührt werden bzw. die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Die Tatbestände des Fangs, der Verletzung oder Tötung sowie der erheblichen Störung wild lebender Tiere gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 u. 2 BNatSchG ist durch das Vorhaben nicht zu erwarten, insbesondere nicht im Zusammenhang mit der Schädigung von Lebensstätten.

6 Literatur

Vögel in Hessen, HGON 2015

Bezzel, E. (1993): Kompendium der Vögel Mitteleuropas, Wiesbaden.

Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUELV, Hrsg.) (2011): Leitfaden für die Artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen. Umgang mit den Arten des Anhangs IV der FFH-RL und den europäischen Vogelarten in Planungs- und Zulassungsverfahren. 2. Fassung Mai 2011.